



Beschlussvorlage Nr. 2019/316

12.11.2019

Federführend: Ordnungsamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Satzungsänderung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie die Aufnahme einer Gestaltungsrichtlinie von Sondernutzungsflächen

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.11.2019	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Die Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde zuletzt geändert am 14.12.2010.

Beschlussantrag:

**Die neue Sondernutzungssatzung wird beschlossen.
Den Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungsflächen wird zugestimmt.**

Anlagen:

1. Alte Sondernutzungssatzung
2. Neue Sondernutzungssatzung
3. Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungsflächen
4. Synapse der Gebührenänderung

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Nachdem die derzeitige Sondernutzungssatzung zuletzt am 14.12.2010 geändert wurde, war es erforderlich, diese entsprechend zu überarbeiten, damit sie den Veränderungen und Neuerungen in Bezug auf die Sondernutzung der öffentlichen Straßen und Plätze durch Dritte Rechnung trägt. Immer häufiger werden Sondernutzungen beantragt oder ohne Erlaubnis durchgeführt, die insbesondere das Erscheinungsbild des Altstadtbereiches der Stadt Rottenburg am Neckar wesentlich beeinträchtigen. Ungeachtet des besonders schützenswerten Altstadtbereiches umfasst der Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung jedoch das gesamte Stadtgebiet.

Die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraumes wird durch die Neuerungen der Sondernutzungssatzung weiterhin gesteuert. Auf diese Weise können Nutzungskonflikten vermieden werden und das bestehende Stadtbild bleibt erhalten.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen zu den eigentlichen Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, durch eine ergänzende Gestaltungsrichtlinie, nun auch die stadtbildgestalterischen Belange im Hinblick auf die Außenbewirtschaftung Berücksichtigung finden.

Die geänderte Sondernutzungssatzung sowie die ergänzenden Gestaltungsrichtlinien von Sondernutzungsflächen lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei und dienen der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürger.

Da die neue Sondernutzungssatzung nunmehr auch verstärkt Anforderungen an die städtebaulichen oder stadtbildgestalterischen Belange enthält, wurde in § 2 Abs. 5 auf die Bestimmungen des Gestaltungsleitfadens verwiesen.

Mit dieser Richtlinie wird das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der Möblierung von Außenbewirtschaftungsflächen und Warenauslagen formuliert, welche der gestalterischen Qualität und Ordnung im öffentlichen Straßenraum dienen wird. Dem unkontrollierten Zustellen der Fußgängerzonen mit Kundenstopper und Warenauslagen sowie der zunehmenden „Übermoblierung“ der öffentlichen Straßenfläche soll mit der Gestaltungsrichtlinie entgegengewirkt werden. Zudem bestand Regelungsbedarf hinsichtlich der saisonalen Außengastronomie, die zunehmend in allen Stadtbildern an Bedeutung gewinnt. In Verbindung mit der Sondernutzungssatzung soll dieser Leitfaden die Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sein.

Die Richtlinien gelten für alle Nutzer von öffentlichen Flächen im Stadtgebiet der großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar und sind Voraussetzung bei städtischen Verfügungen für Sondernutzungserlaubnisse. Die Stadtverwaltung kann an die Erlaubnis zur Sondernutzung für die Außenbewirtschaftung die Bedingung knüpfen, dass stadtbildgestalterische Belange zu berücksichtigen sind. Diese sind im Rahmen der Gestaltungsrichtlinien festgelegt und fließen in Form entsprechender Auflagen in die zu erteilende Sondernutzungserlaubnis ein. Bei Nichteinhalten der Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen kommt es nach einer Verwarnung zu einer Geldbuße und zum Entzug der Sondernutzungserlaubnis.

Für die gestalterische Beratung vor der Stellung des Antrags auf Sondernutzung ist das Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar zuständig. Die Sondernutzung von öffentlichen Flächen muss beim Ordnungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar beantragt und genehmigt werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie genehmigt werden, wenn es für die Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist, diese im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, die Ausnahme städtebaulich vertretbar ist oder die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

In Anbetracht der letzten Änderung der Sondernutzungssatzung am 29.07.2010 wurde diese durch folgende Regelungen sinnvoll ergänzt und vervollständigt: § 2 Abs. 5 erhält nun Gründe für eine Versagung der Sondernutzungserlaubnis sowie einen Verweis auf die Gestaltungsrichtlinien. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann nun insbesondere dann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darstellt, städtebauliche oder stadtgestalterische Belange oder der störungsfreie Gemeingebrauch der Allgemeinheit einer Erlaubniserteilung entgegensteht. Zudem wurden Regelungen eingeführt für erlaubnisfreie und unerlaubte Sondernutzungen. Für die Nutzungen des Straßenraumes mit Ausschmückungen wie Girlanden, Wimpeln und Pflanzenschmuck jeweils ohne Werbung und sofern das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird oder für das Aufstellen von Abfallbehältern gelten die erlaubnisfreien Sondernutzungen. Zudem wird der Verwaltung die Möglichkeit in § 5 eingeräumt erforderliche Maßnahmen zur Beendigung einer Straßennutzung ohne die erforderliche Erlaubnis anzuordnen.

Außerdem wurde in § 7 eine Gebührenfestsetzung verfasst, welche die Erhebungszeiträume der Gebühren festlegt. Für Gebühren, welche für ein Jahr und länger bewilligt werden wird die Sondernutzungsgebühr in Jahresbeträgen, im Übrigen dann in Monats- oder Tagessätzen festgesetzt. In der beiliegenden Synapse zur Gebührenänderung sind die neuen Gebühren den alten Gebühren gegenübergestellt worden. Daraus ergibt sich ein angepasster und detaillierter Gebührenrahmen. Der derzeitige Gebührenrahmen war zu weit gefasst und Kriterien wie zum Beispiel die Standorte der Antragsteller wurden in der Anwendung nicht berücksichtigt.

Zudem wurden neue Arten der Sondernutzung festgelegt, um eine individuelle und zweckgerichtete Gebühr festsetzen zu können. Darunter fällt die sonstige Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für einen Warenverkauf oder andere gewerbliche Zwecke als Auffangsklausel sowie die Nutzung zu Werbezwecken von Warenauslagen, Werbeständer, Großflächenplakate oder Informationsstände. Auch Gebühren für sonstige Sondernutzungen, die zum Beispiel bei Straßenfesten ihre Anwendung finden, wurden nunmehr explizit aufgenommen.